

Burges Immobilien GmbH

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 03.067 der Stadt Hamm



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: 1. Oktober 2012

Auftraggeber: Burges Immobilien GmbH
Westenhellweg 30
59494 Soest

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
B.Sc.-Umweltwissenschaften Thomas Hermann

Stand: 1. Oktober 2012

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen	2
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum.....	5
3.1	<i>Vorhabensbeschreibung</i>	5
3.2	<i>Wirkraum.....</i>	6
3.3	<i>Wirkungsprognose</i>	9
4	Feststellung der planungsrelevanten Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I VV-Artenschutz).....	10
5	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung	14
6	Zulässigkeit des Vorhabens.....	15
7	Literatur	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Lageplan des Baugebietes (PLANCONCEPT NACHTIGALL 2011).....	5
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.03.067.	6
Abbildung 3: Sukzessionsbrache im nordöstlichen Teil des Plangebietes.	7
Abbildung 4: Blick in den östlichen Teil des Plangebietes.....	7
Abbildung 5: Zwei alte Eichen im nördlichen Teil des Plangebietes.	8
Abbildung 6: Ablaufschema zur Feststellung der planungsrelevanten Arten.	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Planungsrelevante Arten des MTB 4313 (Welver).....	11
--	----

1 Einleitung

Gegenstand dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) ist der Bereich des Bebauungsplans Nr. 03.067 der Stadt Hamm. Dort ist östlich der Siedlungsstraße auf einer Grundfläche von ca. 8.600 qm der Bau von mehreren Wohnhäusern und einer Erschließungsstraße geplant.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.*

2 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt
(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. LANUV 2010a). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen) in die Prüfung aufzunehmen sind.

Das Grundstück Von-Thünen-Straße 15 im Westen ist durch eine junge ruderalisierte Gartenbrache geprägt. Die Sukzessionsbrache im östlichen Teil des Plangebietes wird von einer Strauchschicht aus jungen Eschen (*Fraxinus excelsior*) dominiert. Im Übrigen setzt sich die Vegetation aus einem Mosaik von Brennnesselflur, Brombeer-Gestrüpp und Glatthaferwiese zusammen (vgl. Abbildungen 3 und 4). Im nördlichen Teil des Geländes befinden sich zwei alte Eichen (Abbildung 5), die beseitigt werden.

Die Bäume und Sträucher stellen relevante Strukturen für Kleinvögel dar.



Abbildung 3: Sukzessionsbrache im nordöstlichen Teil des Plangebietes.



Abbildung 4: Blick in den östlichen Teil des Plangebietes.



Abbildung 5: Zwei alte Eichen im nördlichen Teil des Plangebietes.

Aufgrund der geringen Flächengröße und der vorhandenen Wohnbebauung der umgebenen Flächen ist das Gelände bereits stark vorbelastet. Zudem lässt das eingeschränkte Spektrum geeigneter Biotoptypen erwarten, dass planungsrelevante Arten wenn überhaupt nur in eingeschränkter Anzahl vorkommen.

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldräumung bzw. Erschließungsarbeiten kann es (theoretisch) zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen)
- Lärm- und Lichtimmissionen während der Bauphase können theoretisch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch den Bau der Gebäude kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Nach der Errichtung der Gebäude kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z.B. PKW-Anfahrten, Freizeitaktivitäten sowie dem normalen Wohnen zu Licht- und Geräuschimmissionen, die (theoretisch) zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

4 Feststellung der planungsrelevanten Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I VV-Artenschutz)

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind 2 Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopaustattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben zulässig,

- wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Wirkraum artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 6.

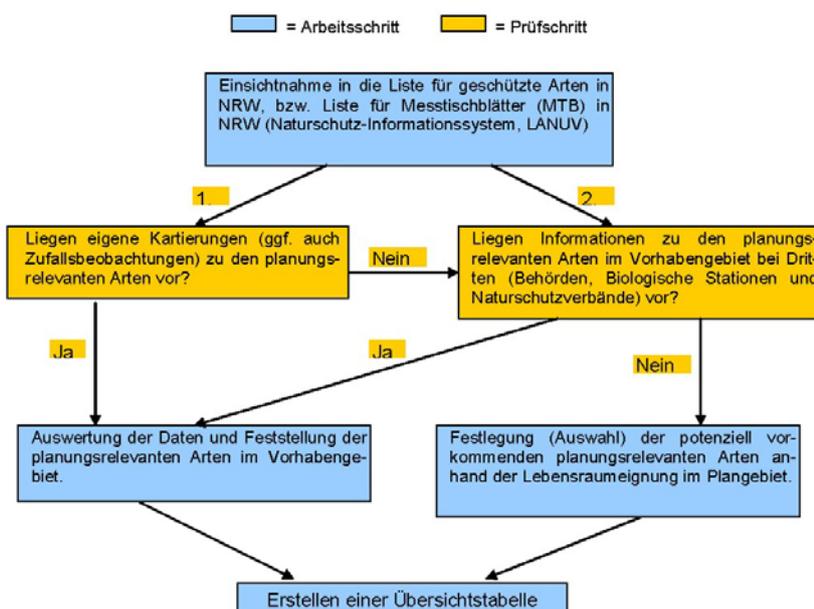


Abbildung 6: Ablaufschema zur Feststellung der planungsrelevanten Arten.

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV 2010a) im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4313 (Welver). Insgesamt werden 55 planungsrelevante Arten aufgeführt, davon 8 Säugetier-, 2 Amphibien- und 45 Vogelarten. Eine große Anzahl der genannten Arten ist auf Gewässerbiotope der Ahse- und Lippeaue oder auf Biotope der offenen Kulturlandschaft angewiesen. Arten, die Biotope im Siedlungsbereich besiedeln, sind dagegen nur vereinzelt vertreten.

Tabelle 1 – Planungsrelevante Arten des MTB 4313 (Welver)

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; Pfeile geben den momentanen Bestandstrend wieder

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Erläuterung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G	wahrscheinlich Nahrungsgast
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	Vorkommen nicht bekannt
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Vorkommen nicht bekannt
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	Vorkommen nicht bekannt
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Vorkommen nicht bekannt
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauf-Fledermaus	Art vorhanden	G	wahrscheinlich Nahrungsgast
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	wahrscheinlich Nahrungsgast
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	Vorkommen nicht bekannt
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	als Nahrungsgast möglich
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Durchzügler	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Durchzügler	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	Keine geeigneten Habitate
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Durchzügler	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	Keine geeigneten Habitate
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	Keine geeigneten Habitate
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	nicht festgestellt
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate

Tabelle 1 – Fortsetzung

Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U+	Keine geeigneten Habitate
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	Keine geeigneten Habitate
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	als Nahrungsgast möglich
Gallinago gallinago	Bekassine	sicher brütend	S	Keine geeigneten Habitate
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G	Keine geeigneten Habitate
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	nicht festgestellt
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	Keine geeigneten Habitate
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	nicht festgestellt
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	sicher brütend		Keine geeigneten Habitate
Mergellus albellus	Zwergsäger	Wintergast	G	Keine geeigneten Habitate
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G	Keine geeigneten Habitate
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	Keine geeigneten Habitate
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	Keine geeigneten Habitate
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	Keine geeigneten Habitate
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	Keine geeigneten Habitate
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	nicht festgestellt
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	Keine geeigneten Habitate
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	beobachtet zur Brutzeit	S	Keine geeigneten Habitate
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U	Keine geeigneten Habitate
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	Keine geeigneten Habitate
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	nicht festgestellt
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitate
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	Keine geeigneten Habitate
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate

Bezüglich der im Plangebiet vorkommenden Arten erfolgte ein Abgleich zwischen den vorkommenden Lebensräumen und den Ansprüchen der einzelnen Arten. Außerdem wurde das vom LANUV NRW (2010b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt. Ergänzend wurde am 25. September 2012 eine Ortsbegehung durchgeführt. Weder aus den Datenbankabfragen, noch aus den Ortsbegehungen ergaben sich Hinweise auf (Brut-)Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Es wurden keine Quartierpotenziale für Fledermäuse, Amphibien planungsrelevante Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens festgestellt. Es ist anzunehmen, dass in den Bäumen und Sträuchern jedes Jahr Vögel brüten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise u.a.). Jedoch wurden keine potenziellen Habitate von Vögeln festgestellt, die als planungsrelevant eingestuft werden. Mehl- und Rauchschwalbe, Nachtigall und Schleiereule gehören zu den Arten, die mit einer geringen Wahrscheinlichkeit als gelegentliche Brutvögel im Gebiet vorkommen könnten. Es ergaben sich jedoch aus der Begehung keine Hinweise (z. B. Nester, Gewölle) auf tatsächliche Vorkommen. Von den Wirkungen des Vorhabens gehen zudem auf die genannten Vogelarten keine negativen Auswirkungen aus, sofern sichergestellt ist, dass Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

An den zwei alten Eichen konnten bei der Geländebegehung keine Höhlen festgestellt werden, die als Lebensstätten für Fledermäuse dienen könnten. Falls die Eichen beseitigt werden sollten, ist nicht mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Dennoch sind die Eichen aufgrund ihres Alters wertvoll, da hier potenziell in wenigen Jahren Baumhöhlen und damit Lebensstätten für Fledermäuse und Vögel entstehen könnten. Bei den Fledermäusen ist ein Vorkommen der Gebäude bewohnenden häufigen Arten Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus als Nahrungsgäste wahrscheinlich, jedoch nicht bekannt. Im Zuge der Bebauung könnten für diese Arten theoretisch Quartiere entstehen. Die Gärten der zukünftigen Wohngebäude werden den genannten Fledermäusen als Nahrungsfläche weiterhin zur Verfügung stehen.

Mit einer Bebauung der Flächen kommt es zwar zu einem Verlust von Brutmöglichkeiten für nicht planungsrelevante Kleinvögel, dieser kann jedoch ausreichend an anderer Stelle im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen werden (angrenzende Gärten mit Gehölzen).

Eine Kartierung der auf dem Gelände vorkommenden Vogelarten war aufgrund des Zeitpunkts der Auftragsvergabe (außerhalb der Brutzeit) nicht mehr sinnvoll durchführbar. Da aus oben genannten Gründen das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sehr unwahrscheinlich ist, werden in Kapitel 6 nur einige allgemeine Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. Eine vertiefende Untersuchung im Sinne der Stufe II einer Artenschutzprüfung gemäß der VV-Artenschutz (MUNLV 2010) ist nicht erforderlich.

5 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Planungsrelevante Arten wurden nicht festgestellt.

Im Folgenden sind die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Mit erheblichen Beschädigungen oder dem Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erhalten.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Empfehlungen

Die vom Vorhaben betroffene Fläche weist für planungsrelevante Arten keine geeigneten Strukturen auf und enthält keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Es werden daher durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände eintreten.

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme auch zum Schutz nicht planungsrelevanter Tierarten ist eine zeitliche Regelung der Bautätigkeiten außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit von Brutvögeln (15. März – 31. Juli) zu empfehlen.

Die Fällung der Gehölze im Geltungsbereich darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen. Der Gehölzschnitt ist gemäß § 64 Landschaftsgesetz NRW in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres nicht erlaubt.

7 Literatur

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> , zuletzt abgerufen am 26.09.2012.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010b): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. „Planungsrelevante Arten“.
<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>; zuletzt abgerufen am 26.09.2012.

MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Düsseldorf.

PLANCONCEPT NACHTIGALL (2011): Lageplan Baugebiet Von-Thünen-Straße. Maßstab 1:500. Hamm.

Soest, den 1. Oktober 2012


BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de